

Amt für öffentliche Ordnung
3366/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 01.07.2024

**Verkaufsoffener Sonntag 14.7.2024;
Offenhaltung von Einzelhandelsgeschäften**

Sachverhalt:

Der Verkehrsverein Siegburg e.V. beantragt in seinem Schreiben vom 30. Mai 2024 (Anlage 1) Verkaufsstellenöffnungen für den folgenden Sonntag zu beschließen:

- **14. Juli 2024**

Auf die Beratungen in der Sitzung des Rates vom 13.5.2024 wird verwiesen.

Zur Rechtslage:

Grundlage für die Bewertung des Antrages durch die Ordnungsbehörde ist § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW). Daraus ergibt sich, dass jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Ziffer 1. wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Ziffer 1. für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Die Stadt Siegburg ist als örtlich zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die verkaufsoffenen Sonntage durch Verordnung freizugeben.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 1. April 2022, AZ 4 B 395/22.NE, veröffentlicht bei Juris, in Bezug auf die Freigabe der Ladenöffnung in Bergisch-Gladbach, Stadtmitte, seine ständige Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert.

Das Gericht führt aus, dass nach der höchst richterlichen Rechtsprechung gewährleistet sein muss, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Deshalb muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Sonntagsöffnung muss wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und

in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annex-Charakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Insofern bedarf es eines prognostischen Besucherzahlenvergleichs (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Bewertung:

Die Ladenöffnungen sind gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit der folgenden Veranstaltung beantragt:

14.07.2024 – „Holzgassenfest“

1. Betrachtung der Veranstaltungsfläche

Der Verkehrsverein definiert in seinem Antrag folgende Flächen, auf denen die Verkaufsstellenöffnungen stattfinden sollen:

„von der Goldenen Ecke (Müller) nach Norden entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße, nach Osten entlang der Scheerengasse“

2. Betrachtung der Veranstaltung

Holzgassenfest am 14.7.2024

Gemäß seinem Antrag auf **Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags** am 14.7.2024 gibt der Veranstalter folgende Veranstaltungsbeschreibung:

Das Siegburger Holzgassenfest ist eine über viele Jahre bekannte und beliebte Veranstaltung in Siegburg. Es zieht tausende Besucher aus der ganzen Region an diesem Sonntag in die Holzgasse und die Scheerengasse. Die vielen Gastronomen mit Außensitzplätzen haben geöffnet und die kleinen inhabergeführten Läden zeigen ihre Artikel auf Verkaufsständen vor ihren Geschäften. Veranstaltungsfläche sind Holzgasse, Scheerengasse und der angrenzende Teil der Zeithstraße bis zum Kreisverkehr. Ein vielfältiges Programm erwartet die tausenden Besucher mit viel Musik, Zauberkünstlern, Kinderaktionen, Livebühne, Karussell, Kreativwerkstatt und die ganze Angebotsvielfalt der Siegburger Gastronomie.

3. Betrachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Mit Blick auf die verfassungsmäßige Schutzverpflichtung für die Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes können Sonntags-Öffnungen lediglich eine Ausnahme bilden. Schon allein die Beschränkung durch den Gesetzgeber auf maximal acht Sonntage pro Jahr (im Verhältnis zur Gesamtzahl von insgesamt 52 Sonntagen und weiteren elf Feiertagen im Jahr) spiegelt dieses Ausnahme-Regel-Verhältnis wieder.

Der Verkehrsverein schöpft die Zahl von acht gesetzlich möglichen verkaufsoffenen Sonntagen nicht aus, sondern beschränkt sich in seinem Antrag auf aktuell einen Sonntag.

Die Verwaltung sieht daher das Regel-Ausnahme-Verhältnis gewährleistet.

4. Zusammenfassung

Zu den beantragten Sonntagsöffnungen wurden gemäß § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer mit Schreiben vom 04.06.2024 angehört. Die bei der Verwaltung eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage Nr. 2, die ordnungsbehördliche Verordnung als Anlage 3 dieser Vorlage beigelegt.

Leit- und strategische Ziele:

- Leitziel A: Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung
Strategische Ziel 2: Siegburg stärkt seine Attraktivität als Einkaufsstadt und Dienstleistungszentrum
Strategisches Ziel 3: Erhaltung der Innenstadt durch Stärkung des Einzelhandels

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 14.07.2024, anlässlich des Holzgassenfestes.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Siegburg, 12.06.2024